

**Übersicht über die Elterngebühren laut Sozialstaffeln  
in den Kindertagesstätten der Gemeinde Hohenhameln ab 01. August 2018**

**Elterngebühren**

Berechnung nach einheitlichem Grundbetrag je Monat (30,00 Euro) und Stundensatz je Einkommensstufe gemäß Tabelle:

Stufe	Einkommen	Stunden- satz	4-Std.- Gruppe	5-Std.- Gruppe	5,5-Std.- Gruppe	6-Std.- Gruppe	7-Std.- Gruppe	8-Std.- Gruppe
I	bis 1.300 €	17,10 €	98,00 €	116,00 €	124,00 €	133,00 €	150,00 €	167,00 €
II	1.301 € - 1.800 €	22,80 €	121,00 €	144,00 €	155,00 €	167,00 €	190,00 €	212,00 €
III	1.801 € - 2.300 €	28,50 €	144,00 €	173,00 €	187,00 €	201,00 €	230,00 €	258,00 €
IV	2.301 € - 2.800 €	34,20 €	167,00 €	201,00 €	218,00 €	236,00 €	269,00 €	304,00 €
V	2.801 € - 3.300 €	39,90 €	190,00 €	230,00 €	250,00 €	270,00 €	309,00 €	349,00 €
VI	über 3.300 €	45,60 €	212,00 €	258,00 €	281,00 €	304,00 €	349,00 €	395,00 €

Krippenkinder, die im laufenden Kindergartenjahr das dritte Lebensjahr vollenden, sollen aus pädagogischen Gründen bis zum Ende des Kindergartenjahres in der Krippe bleiben; die Beitragsfreistellung erfolgt ab dem Folgemonat nach dem dritten Geburtstag.

Alle Beträge sind kaufmännisch gerundet.

1. Betreuungszeiten können nur nach Verfügbarkeit gebucht werden; dieses hängt von der jeweiligen Betriebserlaubnis der Kindertagesstätte ab.
2. Sonderöffnungszeiten werden extra verbeitragt (siehe Anlage).
3. Ermäßigung für Geschwisterkinder:  
Besuchen mehrere in Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder gleichzeitig eine Tageseinrichtung/unterschiedliche Tageseinrichtungen in der Gemeinde Hohenhameln und kommen die Sorgeberechtigten für den Unterhalt dieser Kinder auf, so ist nur für das älteste Kind die volle Elterngebühr entsprechend des Gebührentarifes zu zahlen. Die Gebühr für das zweite Kind beträgt 50% der vollen Elterngebühr; alle weiteren Kinder werden gebührenfrei betreut. Im Falle der Beitragsfreiheit eines oder mehrerer Kinder gilt das älteste nicht beitragsfreie Kind als ältestes Kind im Sinne dieser Regelung. Die Geschwister-Kind-Regelung findet auf die Verbeitragung von Sonderöffnungszeiten keine Anwendung.
4. Für die Bereitstellung des Mittagessens ist ausschließlich der Träger verantwortlich. Hierdurch kann es durchaus zu Preisunterschieden in den einzelnen Kindertagesstätten kommen.

## Verbeitragung von Sonderöffnungszeiten

Die monatliche Gebühr für eine ½ Stunde Sonderöffnungszeit pro Tag wird mit dem ½ durchschnittlichen Betreuungssatz der jeweiligen 1. Stufe (4.-Std.-Betreuung) der Sozialstaffel abgerechnet. Daraus ergeben sich folgende monatliche Abrechnungsbeträge (kaufmännisch gerundet):

Stufe	Gebühr Sonderöffnungszeit
I	12,00 €
II	15,00 €
III	18,00 €
IV	21,00 €
V	24,00 €
VI	27,00 €

1. Je nach Einrichtung können bis zu zwei Stunden Sonderöffnungszeiten gebucht werden.  
In Anspruch genommene Sonderöffnungszeiten in den beitragsfreien Kindergartenjahren werden nur dann verbeitragt, wenn die 8-Stunden-Betreuung überschritten wird.
2. In der Kindertagesstätte Hohenhameln wird die Kernbetreuungszeit in der Ganztagsgruppe von 8.00 bis 16.00 Uhr festgelegt.  
Darüber hinausgehende Zeiten sind als Sonderöffnungszeit zu buchen und werden entsprechend abgerechnet.
3. Gebuchte Sonderöffnungszeiten werden sowohl für Krippen- als auch für Kindergartenkinder voll abgerechnet. Die Geschwister-Kind-Regelung findet keine Anwendung.